

Nachbarschaftslärm vermeiden

Die Vermeidung von Nachbarschaftslärm ist auch in unserer Stadt von besonderer Bedeutung, da hier die Menschen meist auf sehr engem Raum zusammenleben und miteinander auskommen müssen. Wer hat sich nicht schon einmal über den Lärm einer nahe liegenden Baustelle geärgert oder war in seiner Ruhe gestört, wenn ein Nachbar in den späten Abendstunden seinen Rasen gemäht hat?

Nachfolgend wollen wir Sie über die wichtigsten Vorschriften zum Thema Lärmschutz informieren.

GERÄTE UND MASCHINEN

Die **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** (32. BImSchV) regelt die zulässigen Betriebszeiten für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten im Freien. Es wird der Betrieb von Baumaschinen über Bau- und Reinigungsfahrzeuge bis hin zu Landschaftspflege- und Gartengeräten (u. a. Rasenmäher) in besonders schutzbedürftigen Gebieten, wie z. B. reinen und allgemeinen Wohngebieten oder auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten, erfasst.

So dürfen die in der Verordnung genannten Geräte und Maschinen in diesen Gebieten an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr im Freien betrieben werden.

Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen außerdem in diesen Gebieten nur in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden, es sei denn die Geräte sind mit untenstehendem EU-Umweltzeichen versehen, dann dürfen auch diese Geräte zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgehend eingesetzt werden.

SONN- UND FEIERTAGE

An **Sonn- und Feiertagen** sind aufgrund des Feiertagsgesetzes öffentlich bemerkbare Arbeiten und solche Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, **nicht zulässig**.

GEWERBELÄRM

Die Beurteilung von **Gewerbelärm richtet sich im Wesentlichen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**.

Das wichtigste technische Regelwerk ist hierzu die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm). Dort sind Lärm-Immissionsrichtwerte, abgestuft nach der Gebietsart, festgelegt. Auch zur Beurteilung in zivilrechtlichen Verfahren werden sie herangezogen. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist zu verlangen, dass keine Geräusche verursacht werden. Ein begrenztes Maß an Lärm ist also hinzunehmen. Die geltenden Lärm-Immissionsrichtwerte sehen wie folgt aus:

Gebiet	tags	nachts
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)

(Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, Ziff. 6.1)

BAUARBEITEN

Zur Beurteilung von Lärm bei gewerblichen Bauarbeiten ist die **allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm** heranzuziehen. In ihr wurden Immissionsrichtwerte festgelegt, die von der tatsächlichen Nutzung der Umgebung (z.B. Wohngebiet, Mischgebiet) abhängen.

Oft sind Baumaschinen trotz moderner Technik so laut, dass es schwierig ist, die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Einziger Ausweg ist dann die Reduzierung der täglichen Betriebszeit, was aber zur Verlängerung des Baustellenbetriebes führen kann. Handelt es sich um eine Baustelle, auf der es nur an einigen wenigen Tagen sehr laut zugeht, bleibt häufig nichts anderes übrig, als dies hinzunehmen, wenn alle in Betracht kommenden technischen Lärmschutzmaßnahmen ausgeschöpft sind.

Für die Beurteilung von Baulärm gelten **ab 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr** (Nachtzeit) niedrigere Immissionsrichtwerte (siehe Tabelle). Diese Regelungen gelten in erster Linie für den gewerblichen Baulärm, aber auch sinngemäß für Privatleute bei eigenen Bauarbeiten. Auch hier ist die oben genannte **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung** zu beachten.

NACHTRUHE

Allgemein besteht **in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr** ein höheres Ruhebedürfnis. Arbeiten, die in dieser Zeit durchgeführt werden, müssen diesem Umstand Rechnung tragen, indem niedrigere Immissionsrichtwerte einzuhalten sind (siehe vorstehende Tabelle).

LÄRMERZEUGENDE MOTOREN

Nach dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz und der Straßenverkehrsordnung ist es verboten, lärm erzeugende Motoren und Motoren von Kraftfahrzeugen unnötig laufen zu lassen. Es ist auch nicht zulässig, Motoren von Krafträdern in unmittelbarer Nähe fremder Wohnungen sowie in der freien Natur ohne Notwendigkeit zu betreiben.

FESTE UND FEIERN

Besonders während der Sommerzeit werden häufig im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen **Feste** veranstaltet, wie z.B. Familienfeiern, Gartenfeste etc. Aufgrund der **Sperrzeitverordnung der Stadt Schwabach** ist zu beachten, dass derartige Veranstaltungen **nur bis 23:00 Uhr** zulässig sind, wenn sie zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen können.

UNZULÄSSIGER LÄRM

Als allgemeine Vorschrift gilt außerdem noch die so genannte „**Ruhestörungsregelung**“ des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder den Umständen nach vermeidbarem Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen“.

Auch hier gilt: **Nicht jede lärmverursachende Handlung ist sofort eine Ruhestörung**; es kommt immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an (nächtliche Lärmbelästigungen sind z. B. wesentlich kritischer zu beurteilen als tagsüber erfolgende Störungen).

MIT GUTEM WILLEN GEHT VIELES

Verstöße gegen die genannten Vorschriften können mit einer **Geldbuße** geahndet werden. Es ist jedoch **in vielen Fällen empfehlenswert, dass sich die Betroffenen zunächst selbst mit dem Verursacher bzw. der Verursacherin in Verbindung setzen und versuchen, die Angelegenheit auf gutlichem Wege zu bereinigen.**

Eine sofortige Anzeige wegen Ruhestörung fördert sicherlich nicht ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis.

PRIVATRECHTSWEG

Soweit sich ein Verursacher/eine Verursacherin von Nachbarschaftslärm allerdings uneinsichtig zeigt, ist es durchaus berechtigt, sich zu wehren. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das **Umweltschutzamt oft nicht der richtige Ansprechpartner ist und Beschwerdeführer deshalb auf den Privatrechtsweg verwiesen werden müssen.** Auch das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nachbarschützende Bestimmungen. Zudem ist der Zivilrechtsweg oft Erfolg versprechender als das Einschreiten durch die Verwaltung.

Die beste Lösung: Gegenseitige Rücksichtnahme

Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm, sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und Nachbarschaftsstreitigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen.

WICHTIGE BEGRIFFE:

Emission bezeichnet die Schallabstrahlung, z. B. von einem Rasenmäher. Immission bezeichnet den insbesondere auf Menschen einwirkenden Schall.

Lärm/Schall misst man in Dezibel (A), abgekürzt dB(A). Das (A) steht für eine frequenzabhängige Bewertung, die den physikalischen Schalldruck dem menschlichen Hörvermögen anpasst.

Auskünfte erteilt das Umweltschutzamt der Stadt Schwabach,
Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 91126 Schwabach,
Tel. 09122 / 860 299 oder 09122 / 860 341.

Ebenso finden sich viele Informationen im Internet unter www.schwabach.de.

In dringenden Fällen können Sie sich außerhalb der Öffnungszeiten auch an die Polizei wenden.

Herausgeber:
Stadt Schwabach, Umweltschutzamt
Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 91126 Schwabach
Juni 2017